

ENTWURF:**Bundesgesetz mit dem das Ausfuhrerstattungsgesetz geändert wird.****Das Ausfuhrerstattungsgesetz, BGBl. Nr. 660/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/1999, wird wie folgt geändert:****1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Eine Rückforderung ist nach Eintritt der Verjährung (Art. 52 Abs. 4 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsrichtlinien für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ABI. Nr. L 102 vom 17.4.1999, S. 11) unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn der Begünstigte nicht in gutem Glauben gehandelt hat. Die anwendbare Verjährungsfrist verlängert sich auf 10 Jahre, wenn im Zusammenhang mit den betroffenen Erstattungen ein ausschließlich vor einem Gericht oder einem Spruchsenat zu verfolgendes Finanzvergehen begangen wurde.“

2. Im § 6 Abs. 1 wird Ziffer 3 ersatzlos gestrichen.**3. § 6a Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„Die Grenztierärzte haben die Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 639/2003 der Kommission vom 9. April 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich des Schutzes lebender Rinder beim Transport als Voraussetzung für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen, ABI. Nr. L 93 vom 10.4.2003, S. 10, durchzuführen und Berichte und Bestätigungsvermerke entsprechend dieser Verordnung zu erstellen.“

4. § 6a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Vornahme der veterinärbehördlichen Grenzkontrollen (Abs. 1) sind vom Ausführer Gebühren zu entrichten.

Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach den auf der Grundlage des § 4b Abs. 1 Tierseuchengesetz (TSG), RGBl. Nr. 177/1909 in der jeweils geltenden Fassung, erlassenen Bestimmungen.

Die vom Grenztierarzt vorzuschreibenden Gebühren sind bei jener Ausgangszollstelle zu entrichten, bei der die veterinärbehördliche Grenzkontrolle stattgefunden hat.“

5. In § 6a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Ausführer hat die voraussichtliche Ankunftszeit der zur Ausfuhr bestimmten Rinder unter Angabe des Sendungsumfangs mindestens einen Werktag vorher bei der veterinärbehördlichen Grenzkontrollstelle anzumelden. Der Grenztierarzt kann in begründeten Notfällen Ausnahmen von dieser Bestimmung tolerieren.“

6. Im § 8 Z. 3 sind die Worte "der Bundeskanzler" durch "die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen" zu ersetzen.**7. Die §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 1, 6a Abs. 1, Abs. 2 und 3 und § 8 Z. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 treten mit 1.1.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3b der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Ausfuhrerstattungsgesetzes, BGBl. Nr. 733/1996, zuletzt geändert durch BGBl II Nr. 336/2001, außer Kraft.**